Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

**Band:** 78 (2016)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Winterdienst: aber richtig

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Winterdienst – aber richtig

Immer öfter stellen sich Landwirte die Frage, ob sich in der arbeitsärmeren Zeit mit Schneeräumen ein kleiner Verdienst erwirtschaften lässt. Aber Vorsicht, folgende Punkte sollten beachtet werden, damit es sich auch lohnt.

**Urs Rentsch und Dominik Senn** 



Die technische Ausrüstung für den Winterdienst ist ein Punkt, weit wichtiger sind aber die gesetzlichen Vorschriften. Bild: R. Engeler

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, die Glatteisbekämpfung und den Schutz vor Schneeverwehungen. Mit dem Winterdienst werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Strassen mit wintertauglich ausgerüsteten Fahrzeugen und angepasster Fahrweise sicher befahren werden können. Als vertretbar angepasste Fahrweise gilt nach dem Bundesgerichtsentscheid 129 III 65 eine Reduktion der Geschwindigkeit bis hin zu Schritttempo.

# Landwirtschaftlich eingelöste Fahrzeuge

Mit einem landwirtschaftlichen Motorfahrzeug und grünem Kontrollschild dürfen nur Arbeiten ausgeführt werden, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes stehen, oder solche für Betriebe, die jenen gleichgestellt sind, wie Forstwirtschaft, Gemüse-, Obst- und Weinbau sowie Gärtnereien und Imkereien.

Somit sind auch Schneeräumarbeiten erlaubt, die für die Bewirtschaftung des Betriebes erforderlich sind, wie das Räumen der Hofzufahrt, des Hofareales, der Feld- und Waldwege. Diese Arbeiten dürfen auch im Lohn für andere berechtigte Betriebe erfolgen.

### Ausnahmebewilligungen

Gerade auf Gemeinde- oder Nebenstrassen erledigen oft Landwirte mit ihren landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen den Winterdienst. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn aufgrund der lokalen Situation keine gewerblichen Fahrzeuge vorhanden sind und der Landwirt über eine Ausnahmebewilligung von der Gemeinde- oder der kantonalen Behörde zur gewerblichen Verwendung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge verfügt.

# **Weisses Kontrollschild**

Sind gewerbliche Fahrzeuge vorhanden, so erhält der Landwirt keine Ausnahmebewilligung. Will er trotzdem im Winterdienst aktiv sein, so muss er sein Fahrzeug auch gewerblich immatrikulieren, und dann muss die pauschale Schwerverkehrsabgabe (PSVA) entrichtet werden. Wenn das Fahrzeug jedoch nur am Schneepflug für die gewerbliche Arbeit eingesetzt wird, so besteht die Möglichkeit, beim Strassenverkehrsamt Auflageziffern 270/271 zu beantragen. Diese Ziffern besagen, dass nur der Schwerverkehrsabgabe nicht unterliegende Anhänger gezogen werden dürfen. Somit zahlt der Landwirt die PSVA nur auf dem Gesamtgewicht des Traktors (CHF 11.— pro 100 kg), kann diesen jedoch landwirtschaftlich mit dem vollen Gesamtzugsgewicht nutzen, ohne dass die Anhängelast besteuert wird.

#### **Private Areale**

Verkehrsflächen sind bereits öffentlich, wenn Personen oder Fahrzeuge ungehindert Zugang dazu haben. Will ein Landwirt also Zufahrten von Privaten oder Parkplätze von Firmen von Schnee befreien, so ist dies eine gewerbliche Arbeit, und die Fahrzeuge müssen mit weissen Kontrollschildern ausgestattet sein.

## Ausrüstung

Bei der Schneeräumung ist man von den Vorschriften über den vorderen Überhang entbunden. Ebenfalls sind Seitenblickspiegel nicht vorgeschrieben. Der Einsatz des gelben Gefahrenlichtes (Drehlicht) ist bei «betrieblichem Schneeräumen» erlaubt, wenn das Schneeräumgerät über 3 m breit ist. Liegt eine Sonderbewilligung des Strassenverkehrsamtes für den kommunalen Einsatz mit grünem Kontrollschild vor, wird darin auch der Einsatz des gelben Gefahrenlichtes geregelt.

#### Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt Sektionsmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Wo drückt der Schuh? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die Schweizer Landtechnik solche Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich Weiterbildung und Beratung des SVLT herangetragen werden.